

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0042-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2821/J-NR/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stefanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Februar 2019 unter der Nr. **2821/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Umgang mit Verdacht der Geschenkkannahmen von Mitgliedern der Bundesregierung in Verbindung mit der Familie Glock bei der WKStA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 7:

- *1. Hat die WKStA in der vom Bundesrat David Stögmüller angezeigten Causa "Verdacht der Geschenkkannahmen von Mitgliedern der Bundesregierung in Verbindung mit der Familie Glock" "Erkundigungen" iSd § 195 StPO durchgeführt?*
 - a. Wenn ja, welche, wann und was waren jeweils die Ergebnisse dieser Erkundigungen?*
 - b. Wenn nein, weshalb wurden keine Erkundigungen durchgeführt?*
- *2. Wurden von den betreffenden Mitgliedern der Bundesregierung im Rahmen der Erkundigungen jene Belege angefordert, die eine private Kostenübernahme für die Veranstaltungstickets zweifelsfrei beweisen?*
 - a. Wenn nein, weshalb wurden die Belege nicht angefordert?*
 - b. Wenn ja, wurden die angeforderten Belege übermittelt?*
 - i. Wenn ja, von wem?*

- ii. *Wenn ja, welchen Inhalt hatten die Belege?*
 - iii. *Wenn ja, konnten die Belege die private Kostenübernahme beweisen?*
 - iv. *Wenn nein, mit welcher Begründung wurde die Übermittlung der Belege von den Akteuren verweigert?*
- *7. Welche Informationen holte die WKStA im Zeitraum zwischen Eingang der Anzeige und der Einstellungsentscheidung aufgrund der Anzeige ein?*

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sah in den hier relevierten Verfahren gegen Bundesminister (BM) Ing. Norbert Hofer und gegen Vizekanzler und BM Heinz-Christian Strache sowie BM Mag. Beate Hartinger-Klein ausgehend von der jeweiligen, substanzlosen Sachverhaltsdarstellung – für die Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien, das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) sowie auch den Weisungsrat nachvollziehbar – keine Anhaltspunkte für die Annahme strafbarer Handlungen. Letztlich beruhten die Sachverhaltsdarstellungen auf bloßen Mutmaßungen, dass die Tickets für die Veranstaltung (als Vorteil) ohne Bezahlung angenommen worden wären. Für eine konkrete (pflichtgemäße oder gar pflichtwidrige) Vornahme eines Amtsgeschäftes aufgrund der angeblichen Einladung lagen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor.

Mangels einer auch nur ansatzweise substantiierten Anfangsverdachtslage waren weitere Erkundigungen zur diesbezüglichen Abklärung (§ 152 StPO) nicht notwendig.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wann langte die Anzeige in der Causa Glock bei der WKStA ein?*
- *4. Wann fiel die Entscheidung bei der WKStA, aufgrund mangelnden Anfangsverdachts kein Ermittlungsverfahren gegen die Akteure einzuleiten?*

Im Verfahren gegen BM Ing. Norbert Hofer langte die Sachverhaltsdarstellung am 5. Oktober 2018 bei der WKStA ein. Der an die OStA Wien gerichtete Vorhabensbericht über das beabsichtigte Vorgehen nach § 35c StAG datiert mit 10. Oktober 2018.

Im Verfahren gegen Vizekanzler und BM Heinz-Christian Strache und Bundesministerin Mag. Beate Hartinger-Klein langte die Sachverhaltsdarstellung ebenfalls am 5. Oktober 2018 bei der WKStA ein. Der an die OStA Wien gerichtete Vorhabensbericht, gemäß § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, datiert mit 18. Oktober 2018.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Was war der genaue Inhalt/Wortlaut des Vorhabens-Berichts der WKStA an die OStA?*

- *6. Was war der genaue Inhalt/Wortlaut des Vorhabens-Berichts der OStA an den Bundesminister?*

Die WKStA beabsichtigte jeweils gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Angezeigten abzusehen und berichtete über dieses Vorhaben an die OStA Wien.

Die OStA Wien berichtete dem BMVRDJ, jeweils zu beabsichtigen, das Vorhaben der WKStA zu genehmigen.

Die staatsanwaltschaftlichen Berichte sind jeweils Bestandteile der bezughabenden Tagebücher. Die Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftlichen Tagebücher ist in § 35 StAG geregelt, demzufolge das Recht auf Einsicht grundsätzlich nur den Staatsanwaltschaften und dem BMVRDJ sowie erforderlichenfalls jenen Behörden zusteht, die mit einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt oder mit einem Verfahren nach dem AHG gegen den Bund befasst sind (§ 35 Abs. 1 StAG).

Ich ersuche daher um Verständnis, dass im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes eine detaillierte Beantwortung nicht in Betracht gezogen werden kann, weil durch die Bekanntgabe des genauen Wortlautes der Vorhabensberichte gegen die zitierte Bestimmung verstoßen werden würde.

Dr. Josef Moser

